

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23717 –**

Kosten von Vertragspflichtverletzungen der Bundesregierung für den Steuerzahler

Vorbemerkung der Fragesteller

In einem Beitrag des SWR (online unter: <https://www.facebook.com/SWRFernsehen/videos/bestellt-und-nie-abgeholt-millionen-atemschutzmasken/1552452624941540/>; zuletzt abgerufen am: 28. September 2020) wird dargelegt, dass die Bundesregierung im Rahmen der Corona-Pandemie Atemschutzmasken bestellt und bisher weder abgenommen noch bezahlt hat. Der Wert der Atemschutzmasken beläuft sich auf mehrere Millionen Euro.

Eine Sprecherin der ILTS-Forwarding-Trans & Trade GmbH erläutert im Beitrag, dass rund 24 Millionen Masken nach Beauftragung durch die Bundesregierung vertragsgemäß bestellt und angeliefert worden seien. Doch 98 % der angebotenen Lieferung seien durch die Bundesregierung aufgrund von Platzmangel zurückgewiesen worden. Die Haltbarkeit der Masken beträgt zwei Jahre.

Der Kaufpreis von 87.465.000,00 EUR ist bisher nicht beglichen worden. Nach § 288 Abs. 2 BGB beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz von aktuell –0,88 % (<https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820>). Die offene Kaufpreisforderung ist mithin mit mehr als 8 % zu verzinsen.

Zum Zeitpunkt des Beitrags waren bereits 57 Klagen gegen die Bundesregierung im Streitwert von rund 380 Mio. EUR anhängig. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs von 2015 können Prozesskosten nur unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen i. S. d. § 33 EStG steuerlich geltend gemacht werden (vgl. BFH Az. VI R 17/14).

Da letztlich der Steuerzahler die Schulden der Bundesregierung begleicht, besteht nach Ansicht der Fragesteller dringender Klärungsbedarf zum Verhalten der Bundesregierung als Vertragspartei.

1. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die bestellte Ware im vom SWR beschriebenen Beitrag bisher weder abgenommen noch bezahlt?
 - a) Macht die Bundesregierung Vertragsverletzungen, Sachmängel etc. geltend?
 - b) Wurde dem Vertragspartner im Falle von Sachmängeln das Recht zur zweiten Andienung eingeräumt?
 - c) Welche Kommunikation gab es wann zwischen der Bundesregierung und dem Lieferanten?

Die Fragen 1 bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Rechtsbeziehungen zu einzelnen Vertragspartnern kann hier keine Stellung genommen werden. Aufgrund der entscheidenden Bedeutung, die im Open-House-Verfahren einer fristgerechten und vertragsgemäßen Belieferung sowie des damit verbundenen Fixcharakters aller der Open-House-Verträge zukam, wird grundsätzlich kein Recht zur zweiten Andienung eingeräumt.

2. Plant die Bundesregierung die Abnahme der bestellten Atemschutzmasken?
 - a) Wenn ja, wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Rechtsbeziehungen zu einzelnen Vertragspartnern sowie zum weiteren Vorgehen der Bundesregierung in diesem Rahmen kann wegen des noch offenen Verfahrens hier keine Stellung genommen werden.

3. Wie evaluiert die Bundesregierung im Vorfeld von Vertragsschlüssen, ob vertragliche Pflichten eingehalten werden können (z. B. ob Zahlungsverpflichtungen eingehalten werden können, ob bestellte Mengen auch benötigt und abgenommen werden können)?

Im Vorfeld von Vertragsschlüssen werden Analysen im Hinblick auf die Einhaltung vertraglicher Pflichten sowie produktbezogene Bedarfsanalysen erstellt.

4. Wie läuft der interne Entscheidungsprozess in der Bundesregierung zur Zahlung bzw. Zahlungsverweigerung, zur Abnahme oder Verweigerung der Abnahme ab (ggf. nach Ministerien aufschlüsseln)?

Im Rahmen eines sorgfältigen Qualitätssicherungsprozesses wird die Qualität der gelieferten Ware geprüft. Nur wenn alle Anforderungen erfüllt werden, kann die Ware abgenommen und bezahlt werden.

5. Wie hoch sind nach Angaben der Bundesregierung die zu zahlenden Verzugszinsen im Rahmen des Vertrages mit der ILTS-Forwarding-Trans & Trade GmbH, wenn eine Zahlung in den kommenden 14 Tagen erfolgen würde (bitte den nominalen Wert angeben.)?

Zu den Rechtsbeziehungen zu einzelnen Vertragspartnern sowie zu Einzelaspekten dieser Rechtsbeziehungen (wie zum Beispiel der Frage etwaiger Verzinsung) kann hier wegen des noch offenen Verfahrens keine Stellung genommen werden.

6. Wie viele Rechtsstreitigkeiten sind derzeit gegen die Bundesregierung anhängig im Zusammenhang mit bestellten Atemschutzmasken oder Schutzausrüstung zur Corona-Krise (bitte nach Ministerien aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele Verfahren sind anhängig?
 - b) Wie viele Verfahren wurden schon gerichtlich entschieden und mit welchem Ergebnis?
 - c) Wie hoch ist der Streitwert bei diesen Verfahren (bitte nach Verfahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 bis 6c werden gemeinsam beantwortet.

Zum Stand 5. November 2020 sind im Zusammenhang mit bestellten Atemschutzmasken ca. 60 Klagen gegen das Bundesministerium für Gesundheit anhängig; rechtshängig sind 46 Verfahren. Bisher wurde noch kein Verfahren gerichtlich entschieden. Der Streitwert aller rechtshängigen Klagen im Open-House-Verfahren lässt derzeit nicht abschließend beziffern und dürfte knapp im dreistelligen Millionenbereich liegen. Zu einzelnen Verfahren kann hier keine Stellung genommen werden.

7. Wie viele Verfahren sind wegen nicht abgenommener und bezahlter Ware grundsätzlich gegen die Bundesregierung anhängig (bitte nach Jahren und beteiligten Ministerien aufschlüsseln)?

Weitere Verfahren im Zusammenhang mit den im Rahmen der Corona-Pandemie vorgenommenen Beschaffungsvorgängen sind gegen die Bundesregierung nicht anhängig.

8. Bei wie vielen Verträgen wegen der Lieferung von Atemschutzmasken hat die Bundesregierung bisher alle Vertragspflichten erfüllt und in wie vielen noch nicht?

Zum Stand 30. Oktober 2020 wurden im Verhältnis zu 262 Lieferanten aus dem Open-House-Verfahren alle Vertragspflichten erfüllt. Im Verhältnis zu 106 Lieferanten sind noch Vertragspflichten offen bzw. zu klären.

9. Bei wie vielen Verträgen zur Lieferung und Leistung hat die Bundesregierung bisher noch nicht alle Vertragspflichten erfüllt?
 - a) Prüft und beurteilt die Bundesregierung hier das Prozessrisiko und mögliche Kosten?
 - b) Wie hoch sind die Prozesskosten, die der Bundesregierung hier entstehen könnten?
 - c) Wie hoch sind die nominalen Verzugskosten, zu deren Erstattung die Bundesregierung hier verurteilt werden könnte?
 - d) Wie hoch sind die Kosten/Zahlungen, zu denen die Bundesregierung hier verurteilt werden könnte (bitte nach Verfahren aufschlüsseln)?
10. Wie hoch sind nach Schätzungen der Bundesregierung die Prozesskosten, die in den jetzt anhängigen Verfahren gegen die Bundesregierung aufgrund nicht gezahlter oder nicht abgenommener Atemschutzmasken entstehen können?

Die Fragen 9 bis 10 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich sind nicht alle offenen Vertragspflichten mit einem Prozessrisiko gleichzusetzen. Sollte sich ein Klageverfahren abzeichnen, werden das Prozessrisiko und die damit verbundenen Kosten im Vorfeld evaluiert. Das Prozesskostenrisiko für alle Fälle mit offenen Vertragspflichten wird derzeit auf einen niedrigen zweistelligen Millionenbetrag geschätzt; in vergleichbarer Höhe liegen die Schätzungen bezüglich möglicher Verzugszinsen.

11. In wie vielen Verfahren unterlag die Bundesregierung im Rechtsstreit wegen nicht bezahlter und abgenommener Ware bisher (bitte jeweils nach Jahren und Ministerien aufschlüsseln)?
 - a) Wie hoch sind die zu zahlenden Prozesskosten in diesen Verfahren?
 - b) Wie hoch sind die zu zahlenden Schadensersatzsummen, zu denen die Bundesregierung verurteilt worden ist?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wurde bisher im Zusammenhang mit den im Rahmen der Corona-Pandemie vorgenommenen Beschaffungsvorgängen nicht wegen nicht bezahlter oder nicht abgenommener Ware zur Zahlung oder Abnahme durch Urteil verpflichtet.

12. In wie vielen Fällen wurde die Bundesregierung gerichtlich zur vertragsgemäßen Leistung verurteilt (bitte nach Jahren aufschlüsseln und Streitwert angeben)?

Die Bundesregierung wurde bisher im Zusammenhang mit den im Rahmen der Corona-Pandemie vorgenommenen Beschaffungsvorgängen nicht zur vertragsgemäßen Leistung durch Urteil verpflichtet.

13. In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung einem Vergleich zugestimmt?
 - a) Wie hoch waren die Kosten, die daraus für die Bundesregierung entstanden?
 - b) Um welche Fälle handelte es sich (z. B. welche Ministerien waren jeweils beteiligt)?
 - c) Wie viele Fälle wurden durch einen gerichtlichen Vergleich beigelegt?
 - d) Wie viele Fälle wurden durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt?

Die Fragen 13 bis 13d werden gemeinsam beantwortet.

Zum Stand 30. Oktober 2020 wurde in 15 Fällen aus dem Open-House-Verfahren ein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen. Das Bundesministerium für Gesundheit konnte hierdurch Einsparungen erzielen, die höher waren als die Kosten des Vergleichs. Gerichtliche Vergleiche wurden bislang im Zusammenhang mit den im Rahmen der Corona-Pandemie vorgenommenen Beschaffungsvorgängen nicht geschlossen.

14. Gibt es Fälle, in denen die Bundesregierung trotz rechtskräftiger Verurteilung die Leistung verweigert und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen müssen (bitte nach Ministerien aufschlüsseln)?
- Wenn ja, warum?
 - Wenn ja, wie viele?
 - Wenn ja, um welchen Streitwert handelt es sich dabei?

Die Fragen 14 bis 14c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde bisher im Zusammenhang mit den im Rahmen der Corona-Pandemie vorgenommenen Beschaffungsvorgängen nicht verurteilt.

15. Wie viele Zwangsvollstreckungsverfahren sind derzeit gegen die Bundesregierung anhängig?

Nach aktuellem Kenntnisstand ist im Zusammenhang mit den im Rahmen der Corona-Pandemie vorgenommenen Beschaffungsvorgängen kein Zwangsvollstreckungsverfahren anhängig.

16. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen ihre Zahlungsverweigerung dem Vertragspartner die Existenzgrundlage entzogen hätte?
- Wenn ja, welche?
 - Wenn ja, welche Ministerien waren beteiligt?

Die Fragen 16 bis 16b werden gemeinsam beantwortet.

Dem Bundesministerium für Gesundheit sind keine Fälle bekannt, in denen einem Vertragspartner aufgrund von Zahlungsverweigerungen die Existenzgrundlage entzogen wurde.

17. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen sie neben dem vertraglichen oder gesetzlichen Schadensersatz eine Vertragsstrafe zahlen musste oder muss?
- Wenn ja, welche?
 - Wie hoch ist die Summe der derzeit von der Bundesregierung zu zahlenden Vertragsstrafen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
 - Schließt die Bundesregierung üblicherweise Verträge mit Klauseln über eine zu zahlende Vertragsstrafe, oder plant sie, solche abzuschließen?

Die Fragen 17 bis 17c werden gemeinsam beantwortet.

Dem Bundesministerium für Gesundheit sind keine Fälle bekannt, in denen Vertragsstrafen gezahlt werden mussten. Üblicherweise schließt die Bundesregierung keine Verträge mit Klauseln über eine zu zahlende Vertragsstrafe ab. In Einzelfällen kann dies ausnahmsweise vorkommen, sofern Inhalt und Regelungsinhalt des Vertrages hierfür sprechen.

